

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Trinkwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Trinkwasserabgabensatzung) vom 22.12.2022 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit (BE) 8,00 € / Monat netto, inklusive 7 % Ust. 8,56 € / Monat brutto.“

(2) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³: 2,49 € (netto) inkl. 7 % USt. 2,66 € (brutto).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wolgast, den 20.12.2023

Studier
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 20.12.2023 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 20.12.2023

Studier
Verbandsvorsteher

